

Übungen im Obligationenrecht

Die Kartoffelpülpel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität St. Gallen
8. Mai 2017

Schenkung

Art. 239 Abs. 1 OR: *«Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.»*

Elemente

- Zuwendung, die bereichert
- Ohne Gegenleistung
- Animus donandi?
- Offerte und Akzept

Werkvertrag: Worin könnte der Erfolg bestehen?

- Roden eines Waldes mitsamt Verwertung des Holzes (BGer 4C.180/2003)
- Aushub für den Bau eines Hauses mitsamt Verwertung des Erdreichs, vgl. Art. 121 Abs. 1 SIA 118: *„Aushub- und Rückbaumaterialien gehören, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, dem Bauherrn. Wird ihr Abtransport auf eine Deponie des Unternehmers vereinbart, so geht das Eigentum des Bauherrn daran, mangels anderer Abrede, ohne Entschädigung auf den Unternehmer über.“*

Innominatkontrakte: Rechtsanwendung

- Absorptionstheorie
- Kombinationstheorie
- Theorie der gesetzlichen Einzelanordnungen
- Theorie der analogen Rechtsanwendung des OR BT
- Kreationstheorie

Innominatkontrakte: Absorptionstheorie

«Nach der Absorptionstheorie ist der Innominatkontrakt nach dem Recht des dominanten Vertragstypus auszulegen und zu ergänzen. Die Bestimmungen des weniger bedeutenden Typus werden «absorbiert». Die Absorptionstheorie versucht, ein Vertragsgebilde in ein vorbestimmtes Schema zu legen. Dies ist dann sachgerecht und naheliegend, wenn lediglich untergeordnete atypische Elemente in diesem Gebilde vorhanden sind (typische Verträge mit Beimischung...).»
Huguenin, N 3697 f.

Kombinationstheorie

«Diese Theorie sieht den gemischten Vertrag als Verbindung von gesetzlich geregelten Tatbestandselementen an. Zu diesem Zweck zerlegt sie Nominattypen in einzelne Teile, an die sich die entsprechenden Rechtsfolgen knüpfen. Diese wendet sie sodann auf die einzelnen Vertragselemente an.»
Huguenin, N 3699

Theorie der gesetzlichen Einzelanordnungen

«Diese Theorie ist eine Weiterentwicklung der Kombinationstheorie und setzt statt auf der Stufe des Typus auf der Stufe der Einzelanordnung an. Sie soll ermöglichen, auf einen konkreten Fall bloss jene Typennormen anzuwenden, die zu einem sachgerechten Ergebnis führen. Ausserdem erlaubt sie, auf einen Innominatvertrag, der in Beziehung zu mehreren gesetzlichen Typen steht, gleichzeitig Einzelanordnungen verschiedener Nominatkontrakte anzuwenden (...).»

Huguenin, N 3701

Theorie der analogen Rechtsanwendung des OR BT

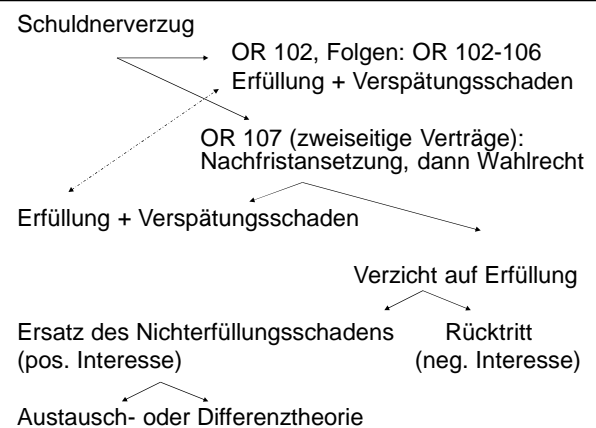
«Diese Theorie wendet (...) die Regeln der Nominattypen nicht unmittelbar, sondern analog an. Sie will dem Vertrag als ganzheitlichem Gebilde entsprechen. Eine Lösung bietet sie allerdings nur an, wenn eine Ähnlichkeit mit einer bestehenden Regel gefunden werden kann.»

Huguenin, N 3703

Kreationstheorie

«Bei der Kreationstheorie ist das Gericht dazu aufgerufen, die fehlenden Regeln selber zu setzen. Die Kreationstheorie folgt also der Regelung von Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB. Fehlt Gewohnheitsrecht (was die Regel ist), so muss das Gericht bei der Beurteilung eines Innominatkontrakts die gesuchte Norm selbst setzen.»

Huguenin, N 3704



Art. 108 OR

- Ziff. 1: «unnütz»: bei eindeutiger Leistungsverweigerung, Einverständnis mit Rechtsbehelf, unaufholbarer Rückstand
- Ziff. 2: «nutzlos» wegen Verzug
- Ziff. 3: qualifizierter Verfalltag, relatives Fixgeschäft: Verspätete Leistung nur noch mit Einverständnis des Gläubigers möglich.

Art. 108 Ziff. 3 OR, vgl. BK-Weber, OR 108 N 40: «Ein bestimmter Verfalltag i.S.v. OR 102 II bzw. ein Geschäft, bei dem die Erfüllungszeit wichtig ist, macht einen Vertrag nicht ohne weiteres zum Fixgeschäft; es muss sich aus dem Parteiwillen oder den Umständen ergeben, dass der Gläubiger von vornherein eine verspätete Leistung nicht haben will (...).»

BGer 4A_306/2009, E. 6.1: «Eine Form der nicht gehörigen Erfüllung stellt insbesondere die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten dar. Zu diesen gehören Verhaltenspflichten, die zum Zweck haben, die Hauptleistung zu ergänzen und deren ordnungsgemässe Erfüllung zu sichern bzw. den Vertragszweck zu erreichen, wie namentlich Schutz-, Obhuts-, Beratungs-, Unterlassungs-, Informations- und Aufklärungspflichten (...). Der Rechtsgrund solcher Pflichten liegt im Vertragsschluss, wobei diese Pflichten auch ohne diesbezügliche Willensäusserung der Parteien aufgrund der sich aus Art. 2 ZGB ergebenden Pflicht zu einer umfassenden Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners und zu loyalen Verhalten unmittelbar zum Vertragsinhalt werden (...).»

Art. 97 Abs. 1 OR

- Schaden
- Vertragsverletzung
- Kausalzusammenhang (nat. und adäquat bzw. hypothetisch bei Unterlassungen)
- Verschulden

Art. 4 Abs. 1 PrHG

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist; insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a. die Art und Weise, in der es dem Publikum präsentiert wird;
- b. der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c. der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde.

Art. 1 PrHG

Die herstellende Person (Herstellerin) haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass:

- a. eine Person getötet oder verletzt wird;
- b. eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist.

Die Herstellerin haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt.

Wo spielt die Unentgeltlichkeit der Schenkung eine Rolle?

1. Der Schenker liefert mangelhafte Pülpe.
2. Der Schenker liefert die schenkweise versprochene Pülpe nicht.
3. Der Schenker liefert für Rinder gefährliche Pülpe, ohne darauf hinzuweisen.
4. Bei der Übergabe der geschenkten Pülpe überfahre ich zwei Bullen.

→ Erfüllungs- vs Integritätsinteresse

Einen ausformulierten Lösungsvorschlag und die Folien zu diesem Fall finden Sie unter www.arnoldrusch.ch bei der Rubrik «Lehrveranstaltungen» bzw. «Übungen».